

27 für Rechtsanwältig in Berlin 1853
für Legation und Lehrgel.

In allen Berufen gibt es so etwas, wie eine Standesehre, deren Respektierung man nicht nur von allen Aussenstehenden den Berufsangehörigen gegenüber erwartet, sondern die vor Allem von den Berufsgenossen selber auf's allerpeinlichste gewahrt und gehütet wird. Kein Arzt übernimmt die Behandlung eines Patienten, den bereits ein anderer Arzt betreut, ohne dessen Zustimmung einzuholen. Das Gleiche gilt für die Anwälte; man weiss, mit welcher Rücksichtslosigkeit und Rigorosität das Prinzip der Standesehre von den Angehörigen der genannten Berufe gewahrt wird, dass der Arzt lieber den Patienten zugrunde gehen lässt, und dass ein Anwalt einen schutzlos dastehenden Angeklagten lieber seinem Schicksal überlässt, als dass er hinsichtlich der Standesehre Konzessionen macht. Gar so rigoros braucht das nun bei uns nicht gehandhabt zu werden. Aber immerhin, eine gewisse Rücksichtnahme auf den Berufskollegen ist doch unbedingt erforderlich. Was der behandelnde Arzt beim Patienten und der mit der Führung einer Streitsache betraute Anwalt beim Klienten ist, das ist doch wohl fraglos auf religiösem Gebiet der Rabbiner der Gemeinde, deren Mitglied der einzelne Jude ist, und es müsste doch ein für allemal der Grundsatz ausgesprochen werden, dass weder verwandtschaftliche noch freundschaftliche Beziehungen zu einem Einzelnen, einem Rabbiner das Recht geben, bei dem Betreffenden religiöse Amtshandlungen vorzunehmen, wenn dieser infolge seiner Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, einem Kollegen untersteht, ohne diesen Kollegen um seine Erlaubnis gefragt zu haben. Es darf ein Rabbiner in Berlin, dessen Sohn in Hamburg Mitglied einer Gemeinde ist, nur mit Zustimmung des sonst für diesen Sohn zuständigen Rabbiners, die Trauung seines eigenen Kindes vollziehen. Wer eine langjährige Praxis hinter sich hat, weiss zur Genüge, wie oft gegen diesen an sich selbstverständlichen Grundsatz verstossen wird. Natürlich muss jedem Kollegen der Rat gegeben werden, auf diesem Gebiet nicht kleinlich und engherzig zu verfahren, und nicht auf sein Recht zu pochen, wenn hinreichende Gründe vorliegen, einen Dispens zu erteilen.

Ein Jeder soll sich mit der Tatsache begnügen, dass durch die Einholung seiner Zustimmung, das ihm zustehende Recht anerkannt und bestätigt worden ist. Es ist aber unerträglich und blamabel für einen Rabbiner, wenn sich seine Gemeindeangehörigen bei religiösen Anlässen ganz einfach über die Tatsache seiner Existenz hinwegsetzen können.

In kleinen Gemeinden, in solchen, in denen überhaupt ngr ein Rabbiner ist, werden Fälle von unbefugten Eingriffen in die Kompetenzen des Gemeinderabbiners ja sehr selten sein. Häufiger aber sind sie in grossen Gemeinden, die mehrere Rabbiner haben, in denen aber auch das Prinzip gewahrt bleiben muss. In Grosstädten liegen die Verhältnisse vielfach unklar, und es lässt sich manchmal nicht ganz feststellen, wem der Einzelne in religiöser Beziehung untersteht. Es kommt dann nicht auf die Stadtgemeinde, sondern auf die Synagogengemeinde an, der der Einzelne angehört. Wer in einer Synagoge, an deren Spitze ein Rabbiner steht, seinen Standplatz hat, ist als ein religiöser Klient dieses Rabbiners anzusprechen, und es müsste jeder fremde Rabbiner, der bei einem solchen Juden eine Amtshandlung vorzunehmen gebeten wird, seine Bereitwilligkeit von der Zustimmung des zuständigen Rabbiners abhängig machen.

Ich bin selbsterständlich der Meinung, dass das an sich nur auf gesinnungsgegenössische Kollegen Anwendung finden kann, wenn der Baalbos keine religiösen Gründe geltend machen kann, wegen derer er den Rabbiner seiner Synagoge übergeht und einen anderen ruft. Aber alle anderen, als religiöse Gründe müssen dabei völlig ausscheiden. Es darf nicht sein, dass sich ein Kollege gegen den anderen ausspielen lässt, sich erheben lässt durch eine Erniedrigung des Berufsgenossen. Ich weiss, dass die Rabbonim von altem Schlage auf diesem Gebiete so ängstlich und gewissenhaft waren, wie wenn es sich darum gehandelt hätte, eine Frau mit zu sein. Dass, wenn sie zum Beispiel um eine Entscheidung gebeten worden sind, von Jemandem, dessen Zugehörigkeit zu einem anderen Rabbiner ihnen bekannt war, sie diese Entscheidung nicht getroffen haben, selbst wenn ihnen die Antwort, die zu geben gewesen wäre, vollkommen klar war. Es ist gar nicht zu sagen, wie viel der

eine Kollege, der dem Balbos die Antwort verweigert, weil er damit in die Befugnisse des für diesen zuständigen Rabbiners eingreifen würde, wie sehr die Ehre und das Ansehen eines Gelehrten vor dem Am Hoorez hebt und kräftigt.

Ich hatte ein ständiges Ehrengericht vorgeschlagen, dem solche Fälle zur Entscheidung vorzutragen sind, und das sein Verdikt zu sprechen hätte über denjenigen, der keine Rücksicht nimmt auf die Ehre seines Nächsten. Man wird sich nicht sträuben können die Kompetenz eines solchen vom Rabbiner Verband eingesetzten Gerichtshofes, anzuerkennen.

die mehrere Rabbiner haben, in denen aber auch das Prinzip gewahrt bleiben muss.
In Grundsätzen liegen die Verhältnisse vielfach unklar, und es lässt sich manch-
mal nicht ganz feststellen, was der Knesset in religiöser Beziehung untersteht.

Mein Caspinder ist ein Schweizer, und es mag sein, dass er
 für manchen so viele Käufer hat, weil er so
 in so manchen Ländern sehr gesucht wird,
 besonders, wo man viel das Mittelstücken
 gebraucht, er ist sehr gut, und kann,
 als in den Kellern für Wasser, die man
 meistens zum Trinken gebraucht, und kann
 auch in der Küche für Wasser, die man
 zum Kochen gebraucht, und kann auch
 für die Reinigung der Haut gebraucht
 werden. Ich habe auch gesehen, dass
 man es in der Küche für Wasser
 gebraucht, und dass man es auch
 für die Reinigung der Haut
 gebraucht. Ich habe auch gesehen,
 dass man es in der Küche für
 Wasser gebraucht, und dass man
 es auch für die Reinigung der
 Haut gebraucht. Ich habe auch
 gesehen, dass man es in der
 Küche für Wasser gebraucht,
 und dass man es auch für die
 Reinigung der Haut gebraucht.
 Ich habe auch gesehen, dass man
 es in der Küche für Wasser
 gebraucht, und dass man es
 auch für die Reinigung der
 Haut gebraucht. Ich habe auch
 gesehen, dass man es in der
 Küche für Wasser gebraucht,
 und dass man es auch für die
 Reinigung der Haut gebraucht.
 Ich habe auch gesehen, dass man
 es in der Küche für Wasser
 gebraucht, und dass man es
 auch für die Reinigung der
 Haut gebraucht. Ich habe auch
 gesehen, dass man es in der
 Küche für Wasser gebraucht,
 und dass man es auch für die
 Reinigung der Haut gebraucht.